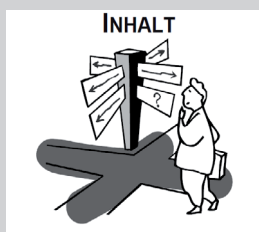


STEUERINFORMATIONEN

Im Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof hat in den letzten Monaten grundlegende Urteile zu den zugewiesenen Lieferrechten vorgelegt. Eine Buchwertabspaltung ist nun auch für betriebsgebundene Zuckerrübenlieferrechte durchzuführen. Entschieden wurde die Frage der Abschreibung zugewiesener Milchquoten. Auch die spannende Frage, was aus den Buchwerten bei Auslaufen der Lieferrechte im Jahr 2015 wird, wurde beantwortet. Einen Überblick über die Folgen daraus geben wir Ihnen in den Artikeln 01/11 und 02/11.



01/11 Meistens keine Abschreibung für abgespaltene Milchquotenwerte

02/11 Buchwertabspaltung nur für betriebsgebundene Zuckerrübenlieferrechte

03/11 Keine USt-Pauschalierung für Biogasanlagen

04/11 Einkauf im Ausland: Vorsicht bei Verwendung der USt-ID-Nr.

05/11 USt-Pauschalierung für Maschinenverkäufe sichern

06/11 Stromsteuer: Geringere Erstattung ab 2011

07/11 Neue Regelungen zu Arbeitszimmer und Stückzinsen

08/11 Darlehensverträge an Angehörige richtig gestalten

09/11 Altenteilsvertrag konsequent durchführen

Meistens keine Abschreibung für abgespaltene Milchquotenwerte^{01/11}

Abgespaltene Milchquotenwerte von Grund und Boden, der bereits 1970 zum Betrieb gehörte, dürfen nicht abgeschrieben werden, so der Bundesfinanzhof.

Seit Ende 2009 wurde über die Frage diskutiert, ob vom Grund und Boden abgespaltene Buchwerte der 1984 unentgeltlich zugewiesenen Milchquoten steuermindernd abgeschrieben werden dürfen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in einem aktuellen Urteil überwiegend verneint.

Bundesfinanzhof unterscheidet im Urteil

Genauer betrachtet hat er wie folgt differenziert:

- Flächen, die sich schon am 01.07.1970 im Betriebsvermögen befanden, wurden steuerlich mit Pauschalwerten bewertet, die sich aus den Ertragsmesszahlen errechneten. Von diesen Pauschalwerten abgespaltene Buchwerte dürfen nicht abgeschrieben werden.
- Zwischen dem 01.07.1970 und dem 01.04.1984 (dem Stichtag der Abspaltung) zugekaufte Flächen wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Da hinter diesen Werten nachgewiesene Aufwendungen stehen, sind daraus abgespaltene Buchwerte steuerwirksam abzuschreiben.

Für viele Landwirte wird demnach keinerlei Abschreibung in Frage kommen, da der größte Teil der 1984 vorhandenen Flächen pauschal bewertet wurde.

Aktuell noch strittig: Wie erfolgt die Abschreibung bei Zukaufsflächen?

Für Buchwerte, die ihren Ursprung aus Flächenzukaufen in der Zeit von 1970 bis 1984 haben, wird aktuell noch darüber gestritten, wie die Abschreibung vorzunehmen ist: Entweder in einer Summe oder durch Verteilung auf die voraussichtliche Restlaufzeit.

Unstrittig ist weiterhin, dass entgeltlich erworbene Milchquoten auf 10 Jahre bzw. auf die Restlaufzeit bis zum 31.03.2015 abzuschreiben sind.

Buchwerte gehen 2015 nicht verloren!

Im Jahr 2015 wird mit dem Auslaufen der Milchquoten gerechnet. Dann stellt sich die Frage, was aus den nicht abschreibungsfähigen Buchwerten aus pauschalen Bodenwerten wird. Auch das hat der BFH jetzt klargestellt: sie gehen nicht verloren, sondern werden dem Wert des Grund und Bodens wieder hinzugerechnet.

An der Lösung der Detailfragen aus der Rechtsprechung des BFH zu den Milchquotenwerten arbeiten aktuell Finanzverwaltung und Verbände: Wir werden weiter berichten.

BFH Urteil 09.09.2010 IV R 2/10 und vom 10.06.2010 IV R 32/08

Buchwertabsplaltung nur für betriebsgebundene Zuckerrübenlieferrechte ^{02/11}

Gut 10 Jahre wurde vor den Finanzgerichten gestritten, nun ist es heraus: Auch für die Zuteilung von Zuckerrübenlieferrechten wird es wie für die Milchquoten eine „Buchwertabsplaltung“ geben. Genauer gesagt geht es um die am 01.01.1976 vorhandenen Lieferrechte.

Betroffen sind aber aller Voraussicht nach nur die betriebsgebundenen Zuckerrübenlieferrechte.

Nicht für aktiengebundene Zuckerrübenlieferrechte

Keine Absplaltung wird es dann für aktiengebundene Zuckerrübenlieferrechte geben. Dieses betrifft den gesamten Bereich der Südzucker und Teilbereiche der Nordzucker.

Lieferrechte des Verarbeiters Pfeiffer & Langen werden nicht in der Bilanz ausgewiesen, da sie nicht entgeltlich übertragbar sind – also erübrigt sich die Absplaltung eines Buchwertes.

Auch in den neuen Bundesländern wird es, wie schon bei den Milchquoten, keine Buchwertabsplaltung geben.

Was bedeutet „Buchwertabsplaltung“?

Vom Buchwert des Grund und Bodens zum 01.01.1976 wird ein Teilbetrag auf die Lieferrechte umgebucht. Vorteil ist, dass bei einem Verkauf von Lieferrechten dieser Buchwertanteil gewinnmindernd abgezogen werden kann. Eine steuermindernde Abschreibung der abgesplaltenen Buchwerte ist wie bei den Milchlieferrechten in der Regel nicht möglich.

Die Berechnung der Buchwertabsplaltung ist kompliziert und aufwendig. Derzeit arbeiten Finanzverwaltung und Verbände an einer möglichst praktikablen Lösung – wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

BFH vom 09.09.2010 IV R 2/10

Keine USt-Pauschalierung für Biogasanlagen ^{03/11}

Biogasanlagen konnten bisher unter bestimmten Umständen als Nebenbetrieb der Umsatzsteuerpauschalierung zugerechnet werden, wenn die Stromerzeugung im BHKW in einen Gewerbebetrieb ausgegliedert wurde.

Ab 2011 rechnet die Finanzverwaltung die Biogaserzeugung generell der Regelbesteuerung zu, da Biogas kein „landwirtschaftliches Erzeugnis“ sei.

Auf Initiative der Verbände gewährt die Finanzverwaltung für diese Fälle eine Übergangsregelung: Die Umsatzsteuerpauschalierung kann in den entsprechenden Fällen bis 31.03.2011 fortgesetzt werden, um sich auf die Regelbesteuerung einstellen zu können. Das ist für Bayern bereits sicher, für die restlichen Bundesländer stand es zur Drucklegung der Steuerinformation in Aussicht.

BayLfSt vom 06.12.2010 S 7410.1.1-9/2 St33

Einkauf im Ausland: Vorsicht bei Verwendung der USt-ID-Nr. ^{04/11}

Die Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) bei Einkäufen im europäischen Ausland verpflichtet trotz eventueller Befreiungen zur Erwerbsbesteuerung. Es muss dann in Deutschland Umsatzsteuer abgeführt werden.

Werden Betriebsmittel oder Anschaffungen aus anderen EU-Staaten erworben, greift grundsätzlich die „Erwerbsbesteuerung“. Dass heißt, die Umsatzsteuer von 7 % oder 19 % muss vom erwerbenden Unternehmer an das deutsche Finanzamt abgeführt werden. Dafür muss der ausländische Lieferer keine Umsatzsteuer abführen.

Diese Erwerbsteuer wird bei einem Landwirt mit Umsatzsteuerregelbesteuerung als Vorsteuer erstattet. Bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung führt sie zu Kosten, wie die von deutschen Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Befreiungen

Von der Erwerbsbesteuerung sind pauschalierende Landwirte befreit, wenn sie mit entsprechenden Erwerben im

Vorjahr sowie voraussichtlich im laufenden Jahr die Grenze von 12.500 € pro Jahr nicht überschreiten („Erwerbsschwelle“). Dann muss die jeweilige ausländische Umsatzsteuer gezahlt werden. Die Befreiung ist dann vorteilhaft, wenn der ausländische Umsatzsteuersatz niedriger ist.

Verzicht auf die Befreiung

Auf die Befreiung kann der pauschalierende Landwirt für mindestens 2 Jahre verzichten. Dann ist die Erwerbsbesteuerung in jedem Fall anzuwenden. Der Verzicht macht dann Sinn, wenn die deutsche Umsatzsteuer günstiger ist.

! Wichtige Änderung: Ab 2011 gilt schon als Verzicht auf die Befreiung, wenn der erwerbende Landwirt dem ausländischen Lieferer seine USt-ID-Nr. vorlegt. Ein Verzicht ist für 2 Jahre bindend.

Warenlieferung und Dienstleistung aus dem Ausland

Kompliziert wird es, wenn gleichzeitig Lieferungen und Dienstleistungen aus dem Ausland bezogen werden. Hier muss auf die für unternehmerische Zwecke bezogene Dienstleistung vom Unternehmer 19 % Umsatzsteuer in Deutsch-

land abgeführt werden. Das gilt auch für pauschalierende Landwirte.

Beispiel: Landwirt Schulze pauschaliert die Umsatzsteuer. Er lässt seinen Tierbestand von einem niederländischen Tierarzt behandeln, der ihm auch Medikamente verkauft. Die Tierarztleistung ist in Deutschland steuerpflichtig. Schulze muss vom Rechnungsbetrag 19 % Umsatzsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Der Tierarzt erbringt seine Leistung dafür umsatzsteuerfrei, da sie an einen Unternehmer erfolgt. Das weiß der Tierarzt, weil Schulze ihm seine USt-ID-Nr. vorgelegt hat.

Will Schulze nun bei den gelieferten Medikamenten nicht auf die Befreiung von der Erwerbsbesteuerung verzichten, muss er gegenüber dem Tierarzt klarstellen, dass die Vorlage der USt-ID-Nr. nur für die Dienstleistung gilt, nicht jedoch für die Medikamentenlieferung. Für die Medikamente sollte unbedingt eine gesonderte Rechnung erstellt werden.

Bei der Handhabung der komplizierten Regeln unterstützen wir Sie gern.

§ 1a Abs. 4 UStG i.d.F. des JStG 2010

USt-Pauschalierung für Maschinenverkäufe sichern ^{05/11}

Beim Verkauf von gebrauchten Maschinen müssen pauschalierende Landwirte unter bestimmten Umständen 19 % Umsatzsteuer abführen. Durch Nachweis der Nutzung kann dieses im Einzelfall verhindert werden.

In der letzten Steuerinformation haben wir über die neuen Regeln zur Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung ab 2011 berichtet. Eine der gravierendsten Einschränkungen betrifft die sogenannten Hilfsgeschäfte – das sind vor allem Verkäufe gebrauchter Maschinen.

Sie dürfen nur noch der Umsatzsteuerpauschalierung zugerechnet werden, wenn die Wirtschaftsgüter zu mindestens 95 % für Pauschalierungsumsätze verwendet wurden. Zusätzlich darf aus der Anschaffung keinerlei Vorsteuerabzug geltend gemacht worden sein.

Was kann zur Umsatzsteuerpflicht führen?

Problematisch für den späteren Verkauf ist also die Nutzung von Maschinen und Anlagegütern des landwirtschaftlichen Betriebs für Bereiche, die der Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr zugerechnet werden dürfen.

Das ist z.B. die anteilige Nutzung

- für einen Gewerbebetrieb, wie Biogasanlage, gewerbliche Tierhaltung oder gewerbliches Lohnunternehmen,
- für eine Pensionspferdehaltung oder Lohntierhaltung für Nichtlandwirte,

- im Zusammenhang mit dem Verkauf zugekaufter Waren,
- für Dienstleistungen an Nichtlandwirte wie Kommunalarbeiten oder eine Grüngutsammelstelle.

Werden die Bedingungen nicht eingehalten, sind vom gesamten Veräußerungserlös 19 % Umsatzsteuer abzuführen, obwohl aus der Anschaffung kein oder nur ein anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde.

Erhebliche praktische Probleme wird die Feststellung der Nutzungsanteile bereiten: Welche Maschine wurde wofür wie viel verwendet? Die Nachweispflicht liegt hier beim Landwirt.

Maschinenverkauf nach Rückkehr von der Option

Klargestellt wurde nun, dass bei der Berechnung der 95 %-Grenze Zeiträume einer Option zur Regelbesteuerung nicht mitgerechnet werden.

Beispiel: Landwirt Meyer wendete bis zum Jahr 2008 die Umsatzsteuerregelbesteuerung an. In 2005 hatte er einen Schlepper für 100.000 € netto angeschafft. Die Umsatzsteuer von seinerzeit 16.000 € wurde ihm als Vorsteuer erstattet. Er verwendet den Schlepper zu einem gewissen Anteil auch für Kommunalarbeiten.

Ab 2009 ist Meyer zur Umsatzsteuerpauschalierung zurückgekehrt. Für die Kommunalarbeiten (Dienstleistung an Nichtlandwirte) durfte er die Umsatzsteuerpauschalierung nicht anwenden. Im Mai 2011 wird der Schlepper für 40.000 € netto verkauft.

Auswirkung: Meyer darf den Schlepperverkauf nur in die Umsatzsteuerpauschalierung einbeziehen, wenn er nachweisen kann, dass er den Schlepper – über die gesamte Nutzungsdauer gerechnet – zu höchstens 5 % für die Kommunalarbeiten verwendet hat.

Den Zeitraum der USt-Regelbesteuerung bis 2008 braucht er dabei nicht mitzurechnen.

Gelingt Meyer der Nachweis, darf er 10,7 % pauschale USt ausweisen und behalten. War die schädliche Verwendung zu hoch, muss er 19 % von 40.000 € Verkaufserlös = 7.600 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Die Voraussetzung „kein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung“ kann im Beispielfall durch die zeitanteilige Vorsteuerberichtigung erreicht werden.

Fazit: Maschinenverkäufe können bei pauschalierenden Landwirten neben den einkommensteuerlichen nun auch empfindliche umsatzsteuerliche Folgen haben. Daran sollte man schon bei der Anschaffung denken – unter Umständen sind Gestaltungen sinnvoll, die zumindest den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung sichern. Sprechen Sie uns rechtzeitig an.

Abschn. 24.2 Abs. 6 UStAE, BMF-Schreiben vom 08.12.2010, www.bundesfinanzministerium.de

Stromsteuer: Geringere Erstattung ab 2011 ^{06/11}

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde ab dem 01.01.2011 die Stromsteuerermäßigung gekürzt, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft beantragen können.

Die Ermäßigung ist von 40 % auf 20 % gesenkt worden. Der ermäßigte Steuersatz beträgt jetzt 1,537 Cent/kWh. Zudem ist die Sockelverbrauchsmenge angehoben worden, eine Ermäßigung erfolgt jetzt erst für den 48.700 kWh übersteigenden Verbrauch (bisher 25.000 kWh).

Auch das Verfahren hat sich geändert. Das bisherige Erlaubnisscheinverfahren mit von vornherein ermäßigtem Stromsteuersatz entfällt. Stattdessen ist die Ermäßigung nachträglich nach Ablauf des Jahres zu beantragen.

§ 9b Stromsteuergesetz i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetz 2011

Neue Regelungen zu Arbeitszimmer und Stückzinsen ^{07/11}

Im Jahressteuergesetz 2010 wurde die Abzugsfähigkeit der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers rückwirkend ab 2007 wieder eingeführt: Wie in der letzten Steuerinformation beschrieben (Artikel 38/10) nur für die Fälle, in denen kein anderer Arbeitsplatz für die jeweilige Tätigkeit zur Verfügung steht. Die Kosten sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 € abzugsfähig.

Streitig war bisher, ob ab 01.01.2009 zugeflossene Stückzinsen aus bis zum 31.12.2008 zugekauften Wertpapieren aufgrund einer verunglückten Übergangsregelung nicht steuerpflichtig sind.

Die Banken haben dafür keine Abgeltungsteuer abgeführt.

Die Steuerpflicht wurde jetzt rückwirkend gesetzlich festgeschrieben. Darüber, ob diese Rückwirkung verfassungsgemäß ist, ist bereits ein neuer Streit entbrannt. Die Banken haben für entsprechende Stückzinsen der Jahre 2009 und 2010 gesonderte Bescheinigungen zu erstellen, die Besteuerung erfolgt über die Einkommensteuererklärung. Die Bescheide sollten im Hinblick auf die weiterhin streitige Steuerpflicht angefochten werden.

§§ 4 Abs. 6b und 52a Abs. 10 S. 7 EStG i.d.F. des JStG 2010

Darlehensverträge an Angehörige richtig gestalten ^{08/11}

Bei der Finanzierung im Betrieb oder z.B. von Mietshäusern kann das Barvermögen von Angehörigen unter Umständen steuersparend herangezogen werden. Entscheidend ist die Gestaltung und Durchführung des Darlehensvertrages.

Mit richtig gestalteten Darlehensverträgen unter Angehörigen können Steuern gespart werden, es gibt aber auch Fallstricke zu beachten.

Der steuerlich positive Effekt kann darin liegen, dass die Darlehenszinsen beim Darlehensnehmer zu steuermindernden Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z.B. für ein Mietobjekt) führen und sie beim Darlehensgeber aufgrund von Sparerpauschbetrag und niedrigeren Steuersätzen nur zu geringer oder keiner Steuererhöhung führen.

Bei Darlehen unter Angehörigen wird für den Darlehensnehmer jedoch nicht der Abgeltungssteuersatz von 25 %, sondern der individuelle Einkommensteuersatz angesetzt, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen steuerlich absetzt.

Voraussetzungen für die Anerkennung

Wesentliche Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung sind einerseits fremdübliche Vereinbarungen und

andererseits die tatsächliche Durchführung der Vereinbarungen. Um das nachweisen zu können, sollten die Verträge unbedingt schriftlich abgeschlossen werden.

Die Finanzverwaltung setzt für die Anerkennung folgendes voraus:

- Ein zivilrechtlich wirksamer Vertrag
- Regelung von Laufzeit und Rückzahlung
- Regelung und pünktliche Entrichtung der Zinsen
- Ausreichende Besicherung (durch z.B. Grundschuld oder Sicherungsübereignung)

Etwas großzügiger ist die Finanzverwaltung, wenn Darlehensnehmer und -geber volljährig und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind – also beide ihr eigenes Einkommen haben. Dann kann bei Anschaffungsdarlehen auf eine Besicherung verzichtet werden, auch ein fester Rückzahlungszeitpunkt ist dann nicht zwingend erforderlich (für die Anerkennung aber trotzdem sinnvoll).

Unschädlich ist, wenn der Darlehenszinssatz unüblich niedrig ist – ein unüblich hoher Satz wird jedoch nicht anerkannt.

Erst Schenkung, dann Darlehensgewährung

Problematisch ist die Verbindung von einer Schenkung mit einem Darlehen.

Beispiel: Onkel Herbert möchte die Schenkungsteuerfreibeträge mehrmals ausnutzen und schenkt daher seiner Nichte 20.000 €, um nach 10 Jahren (Frist für die Zusammenrechnung von Schenkungen) weiteres Vermögen zu übertragen. Im gleichen Vertrag verpflichtet sich die Nichte, das Geld als Darlehen an ihren Onkel zurückzugeben. Dieser Vertrag wird steuerlich nicht anerkannt, da die Nichte über das Geld nicht tatsächlich verfügen kann.

Hier sind für die steuerliche Anerkennung individuelle Gestaltungen erforderlich.

Mindestens Minimalzinssatz

Ebenfalls Probleme bereiten unverzinsliche Darlehen, wenn die Mittel vom Darlehensnehmer für einen buchführenden Betrieb verwendet werden. Unverzinsliche Darlehen sind in der Bilanz abzuzinsen, was zu erheblichen Gewinnauswirkungen führen kann. Um das zu vermeiden, ist eine Minimalverzinsung von etwa 1 % ausreichend.

Fazit: Darlehensverträge müssen steuerlich sorgfältig gestaltet und dann konsequent durchgeführt werden. Eines darf dabei nicht vergessen werden: Ist ein Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam gestaltet worden, begründet er auch reale Ansprüche der Vertragsparteien (z.B. im Erbfall) – er sollte also dem tatsächlich Gewollten entsprechen.

BMF-Schreiben vom 23.12.2010
www.bundesfinanzministerium.de

Altenteilsvertrag konsequent durchführen ^{09/11}

Werden in Altenteilsverträgen vereinbarte Zahlungen nicht penibel eingehalten, kann das zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil eine sehr strenge Entscheidung zu den Folgen mangelhafter Durchführung von Altenteilsverträgen getroffen.

Im entschiedenen Fall hatte der Übernehmer eines Betriebes Altenteilsverpflichtungen in Form von Sachleistungen (Beköstigung und Weiteres) sowie eine monatliche Zahlung von seinerzeit 350 DM übernommen. Die Sachleistungen hatte er gewährt, die Zahlungen An-

fangs – ohne sachliche Begründung – aber nicht. Erst nach einigen Jahren wurde mit der monatlichen Zahlung begonnen.

Die Folgerungen des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof betrachtete den Vertrag als nicht ernsthaft durchgeführt und zog daraus drastische Folgerungen:

1. Das Altenteil ist als Einheit zu sehen: Wenn die Barzahlung unterbleibt, sind auch die Werte der Sachleistungen beim Leistenden nicht abzugsfähig.
2. Wurde ein Vertrag steuerlich nicht mehr anerkannt, weil er nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wirkt das auch für die Zukunft – selbst wenn die vertraglichen Regelungen später wieder eingehalten werden.

Mängel in der Durchführung von Altenteilsvereinbarungen wirken also sehr langfristig und können enorme steuerliche Auswirkungen haben.

Baraltenteil kann angepasst werden

Anpassungen eines Baraltenteils sind durchaus möglich, sie sollten am besten schon im Übergabevertrag geregelt werden. Aber auch später sind sachlich begründete Änderungen möglich.

Wichtig: Sprechen Sie uns unbedingt an, bevor Sie Zahlungen kürzen oder aussetzen, eine spätere Heilung von Vertragsverstößen ist in der Regel nicht möglich.

BFH-Urteil vom 15.09.2010 X R 16/09

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.